

„Juristen haben gar nicht den Anspruch, stets vollständige Gerechtigkeit herstellen zu können.“

Fälle wie der von Sebastian Edathy offenbaren, dass Gerichtsentscheidungen nicht immer das gesellschaftliche Verlangen nach Gerechtigkeit befriedigen. Warum gibt es diese Unterschiede zwischen Gerechtigkeitsvorstellungen und Rechtspraxis? Die STUD.Jur. hat dazu den Juristen Prof. Dr. Stephan Barton sowie den Soziologen Prof. Dr. Stefan Liebig getroffen.



Prof. Dr. Stefan Liebig ist Professor für Soziale Ungleichheit und Sozialstrukturanalyse an der Universität Bielefeld. Im STUD.Jur.-Gespräch diskutiert er mit dem Juristen Prof. Dr. Stefan Barton über gesellschaftliche Gerechtigkeitsvorstellungen.

© Nikolas Golsch

STUD.Jur.: Wann wurden Sie das letzte Mal ungerecht behandelt?

Barton: Vor zwei Tagen. Da habe ich eine wunderbare Vorlesung gehalten, die von den Studenten gar nicht angenommen wurde. Die waren uninteressiert und haben immer nur gefragt: „Kommt das auch in der Klausur dran?“. Man kann auch sagen „enttäuscht“, aber da sieht man schon: Der Begriff „gerecht“ oder „ungerecht“ ist ziemlich weich und offen.

Liebig: Bei mir ist es ziemlich lange her. Ich kann mich gar nicht mehr richtig erinnern. Es ging um eine Professur und da hatte ich den Eindruck: Ich bin nicht adäquat behandelt worden. Mir wurde wenig Respekt gezeigt und das fand ich ungerecht.

„Ich selbst halte es für sinnvoll, dass eine Gesellschaft definiert, wer dazugehören kann und wer nicht. Das ist ein grundlegendes Recht von menschlichen Gemeinschaften.“

Liebig

STUD.Jur.: Wie verändert das Jura-Studium das Bild von Gerechtigkeit der Studierenden?

Barton: Hoffentlich sehr stark! So wie ich mich ungerecht behandelt gefühlt habe, haben die Studenten auch diffuse Gerechtigkeitsvorstellungen, wenn sie hier anfangen. Das kann aber nicht das Professionelle sein, das Juristen später auszeichnet. Sie dürfen sich nicht darauf beschränken, was ihr Gerechtigkeitsgefühl sagt oder was sie unter Gerechtigkeit verstehen. Juristen sollen die Gesetze richtig anwenden. Das Jura-Studium ist ein Prozess der Professionalisierung und der Entwicklung eines bestimmten Habitus. Dieser Habitus besteht darin, dass man Fragen der Gerechtigkeit eher ausklammert und Fragen der Rechtsrichtigkeit an die erste Stelle stellt.

Liebig: Es ist sinnvoll, dass Sie die verschiedenen Vorstellungen von Gerechtigkeit in den Hintergrund rücken, weil wir genau wissen, dass Menschen ganz unterschiedliche Gerechtigkeitsvorstellungen haben. Diese verändern sich im Laufe des Lebens und sind auch abhängig davon, wo sie in der Gesellschaft stehen – oben oder unten, Es wäre für die Rechtsprechung fatal, wenn eine Entscheidung davon abhängig ist, an welchen Richter ich gerate.

STUD.Jur.: Wo liegt dann der Unterschied zwischen juristischem Recht und menschlichen Gerechtigkeitsvorstellungen?

Barton: Juristen sind verbindlich auf das Gesetz festgelegt. Für sie geht es primär darum, die Vorstellung des Gesetzgebers über Gerechtigkeit nachzuvollziehen, wenn es um die Entscheidung konkreter Fälle geht. Die Frage der Gerechtigkeit, die Sie als Gerechtigkeitsempfinden bezeichnen, ist ganz klein. Juristen haben gar nicht den Anspruch, stets vollständige Gerechtigkeit herstellen zu können. Wir haben es in bestimmter Art und Weise einfach. Wir müssen das Gesetz so interpretieren, wie der Gesetzgeber sich das gewünscht hat.

„Dabei geht es nicht um Typ A oder Typ B, sondern darum, ob man eine bestimmte Entscheidung oder Tat einer Person ursächlich zuweisen kann oder nicht.“ Liebig

STUD.Jur.: Blicken wir auf den Fall Edathy: Das Verfahren wurde trotz des Vorwurfes der Kinderpornografie gegen Geldzahlung eingestellt. Die Öffentlichkeit hat empört über diese scheinbare Ungerechtigkeit reagiert. Warum?

Barton: Gerichtsentscheidungen stellen häufig Diskussionspunkte innerhalb der Gesellschaft dar. Solche Diskussionen sind der Kitt, würden Soziologen sagen, der die Gesellschaft zusammenhält, indem wir über solche Verfahren sprechen und sagen „Wir finden das gerecht.“ oder „Wir finden das ungerecht.“ Ob das nun alle so sehen im Fall Edathy, das ist eine andere Frage. Ich sehe da keinen Skandal. Wir haben möglicherweise andere Skandale, da die Staatsanwaltschaft sehr früh und in zweifelhafter Art und Weise an die Presse gegangen ist. Das hat dazu geführt, dass ein Mensch als Politiker und Privatmensch ruiniert ist. Dass dies zu einer Verfahrenseinstellung gemäß § 153 StPO führen kann, halte ich für alles andere als ungerecht.

Liebig: Ich kann da nur zustimmen. Es gibt eine Pluralität von Meinungen in unserer Gesellschaft und eben auch unterschiedliche Gerechtigkeitsvorstellungen. In diesem Fall sind die Vorstellungen bestimmter Gruppen verletzt worden. Was viele dabei vergessen: Es gilt immer noch die Unschuldsvermutung. Wenn die, wie bei Edathy, schon im Vorfeld verletzt wird, ist das höchst problematisch.



© Nikolas Golsch

Prof. Dr. Stefan Barton, Strafrechtswissenschaftler und Strafverteidiger, weiß, dass Gerechtigkeit für Juristen etwas ganz anderes sein kann als das, was die Gesellschaft darunter versteht.

STUD.Jur.: Themenwechsel. Im Strafgesetzbuch sollen die Paragraphen 211 und 212 – Mord und Totschlag – neu gefasst werden. In Zukunft soll nur noch über die Tathandlung selbst entschieden werden. Der Tätertypus fiel damit weg. Damit könnte die für Mörder zwingend lebenslange Freiheitsstrafe wegfallen. Wie stehen Sie zur lebenslangen Freiheitsstrafe: Gerecht oder ungerecht?

Liebig: Ich weiß nicht, ob das etwas mit Gerechtigkeit zu tun hat. Hier entscheidet die Gesellschaft, wer exkludiert wird und wer nicht. Wenn ein Konsens darüber besteht, dass Menschen, die grundlegende Regeln des Zusammenlebens missachten, nicht am Leben teilhaben dürfen, dann ist das zunächst einmal zu akzeptieren. Ich selbst halte es für sinnvoll, dass eine Gesellschaft definiert, wer dazugehören kann und wer nicht. Das ist ein grundlegendes Recht von menschlichen Gemeinschaften.

Barton: Erst einmal ziehe ich mich auf eine juristische Position zurück. Die lebenslange Freiheitsstrafe ist nicht verfassungswidrig, wenn sie in einem bestimmten Rahmen erfolgt. Das heißt, dass der Mordtatbestand restriktiv interpretiert werden muss, das macht die Rechtsprechung. Grundsätzlich hat aber auch jeder Bürger der Bundesrepublik die Chance, wieder die Freiheit zu sehen. Insofern halte ich eine lebenslange Freiheitsstrafe wegen Mordes für vertretbar. Sollte es eine Gesetzesänderung geben, wäre das eine politische Entscheidung.

„Rachegelüste haben wir doch alle, wenn wir ungerecht behandelt worden sind. Die dürfen aber nicht extensiv ausgelebt werden.“

Barton

STUD.Jur.: Gehen wir davon aus, man hebe die NS-Tätertypografie zwischen Mörder und Totschläger auf und nur noch die Tathandlung selbst fließt in die Festsetzung der Strafe ein. Glauben Sie, dass man das Gesetz so besser und gerechter machen kann?

Barton: Diese Tätertypologie war nationalsozialistisches Unrecht. Man ging davon aus: „Das sind rassistisch Minderwertige oder jedenfalls keine Volksgenossen.“ Völliger Unsinn! Aber die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs beschränkt sich nicht auf die Tätertypologie, sondern es werden Tathandlungen beurteilt. Das heißt nicht, dass man ein Gesetz nicht verbessern könnte. Aber im Augenblick sehe ich nicht, dass wir dann ein besseres Gesetz bekämen.

Liebig: In der empirischen Gerechtigkeitsforschung wird die Idee der Verantwortlichkeit untersucht. Dabei geht es nicht um Typ A oder Typ B, sondern darum, ob man eine bestimmte Entscheidung oder Tat einer Person ursächlich zuweisen kann oder nicht. Vor diesem Hintergrund würde ich solche Typologien als weniger gerecht ansehen.

STUD.Jur.: „Recht ist nicht gleich Gerechtigkeit“ – Für Juristinnen und Juristen birgt dieser Spruch inneres Konfliktpotential. Welche Probleme können entstehen und wie können Juristinnen und Juristen sie lösen?

Barton: Ich sehe nicht immer diese Dichotomie zwischen juristischem und natürlichem Gerechtigkeitsempfinden. Für Praktiker in der Jurisprudenz gibt es große Probleme, wenn sie mit ihrer Vorstellung scheitern, wie dieser Fall ausgehen sollte. Der Strafprozess ist ein Kampf um, so würden Sie es wohl sagen, ein gerechtes Urteil. Man versucht sich da einzubringen, auch als Mensch. Es kann zu schweren psychischen Beeinträchtigungen führen, wenn man versucht, dem Mandanten ein Helfer zu sein und sich damit überfordert. Das ist gerade ein Problem bei älteren Strafverteidigern: Sie können ausbrennen oder greifen abends zur Flasche. Das sind große psychische Probleme, die alle Helferberufe mit sich bringen.

Liebig: In der Tat sehen wir in empirischen Studien, dass dieses Ungerechtigkeitserleben zu längerfristigen psychischen und dann auch physischen Krankheitssyndromen führt. Ich denke, da muss man unterschiedliche Strategien entwickeln oder sich professionell helfen lassen. Die Betroffenen müssen es erkennen und wissen, worin die Gefahren bestehen. Vermeiden können sie es natürlich nicht, gerade in so einer Profession.

STUD.Jur.: Es gibt doch bestimmt Gerichtsentscheidungen, bei denen Juristinnen und Juristen sich fragen: „Wie kann es sein, dass dieses Urteil gefällt wurde?“ Sie beginnen, an sich, ihrem Gerechtigkeitsempfinden und auch an der Rechtsprechung zu zweifeln. Wie können sie damit umgehen?

Barton: Für Verletzte kann es ein großes Unrecht darstellen, wenn das Gericht nicht anerkennt, dass man Opfer eines Deliktes geworden ist. Den Opfern geht es und darf es auch

„Ja, ich gehe davon aus, dass Rechtsentscheidungen stark von Gerechtigkeitsgefühlen geleitet werden.“

Barton

um Rache gehen. Rachegeilüste haben wir doch alle, wenn wir ungerecht behandelt worden sind. Die dürfen aber nicht extensiv ausgelebt werden. Da muss der Staat sagen: „Diese Erwartung müssen wir enttäuschen, auch wenn du dich ungerecht behandelt fühlst.“ Das andere sind Fehlur-

teile. Die kann es überall geben. Ich würde Opferanwälten und Staatsanwälten dann raten: Nutzt das Rechtsmittelsystem! Lasst eine andere Instanz das Urteil überprüfen, um zu wissen, ob euer Gerechtigkeitsgefühl wirklich verletzt, intersubjektiv vermittelbar verletzt worden ist oder ob

ihr euch eben zu Unrecht ungerecht behandelt gefühlt habt.

STUD.Jur.: Dieser juristische Habitus, der das juristische Rechtsdenken vom eigenen Gerechtigkeitsempfinden trennt, besteht also, aber das Gerechtigkeitsgefühl ist trotzdem Teil der Juristen.



Trafen sich zum STUD.Jur.-Gespräch: Viktoria Degner, Prof. Dr. Stefan Barton, Prof. Dr. Stefan Liebig und Leonie Bauer.

© Nikolas Goltsch

Barton: Ja, ich gehe davon aus, dass Rechtsentscheidungen unterschwellig von Gerechtigkeitsgefühlen geleitet werden. Aber das ist nicht der offizielle Diskurs. Der Richter muss sein Urteil in der juristischen Sprache abfassen. Aber ich weiß nicht, ob sein Gerechtigkeitsgefühl ihn dabei geleitet hat.

Liebig: Der Jurist ist auch ein Mensch und wir Menschen teilen dieses Gerechtigkeitsempfinden miteinander. Letztendlich geht es darum, damit ein professionelles Verhalten zu entwickeln.

 Die Fragen stellten Leonie Bauer und Viktoria Degner

Prof. Dr. Stephan Barton – Biografie:

Stephan Barton, Jahrgang 1953, ist Strafrechtswissenschaftler und Strafverteidiger. Seit 1994 lehrt und forscht er als Professor für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld. Seine Forschungsschwerpunkte liegen in der empirischen Justizforschung, den Bereichen der Strafverteidigung, der Nebenklage und der Revision in Strafsachen. Barton ist Mitherausgeber des Strafrechtsreports, der Bielefelder Rechtsstudien und der Bielefelder Schriftenreihe für Anwalts- und Notarrecht. Zudem ist er Mitglied im Beirat des „Strafverteidigers“.

Prof. Dr. Stefan Liebig – Biografie:

Stefan Liebig, geboren 1962, ist empirischer Sozialforscher und Professor für Soziologie an der Universität Bielefeld. Seine Forschungsschwerpunkte liegen in der Gerechtigkeitsforschung und Sozialstrukturanalyse. Liebig studierte von 1982 bis 1992 Soziologie und evangelische Theologie in Heidelberg. Nach seiner Habilitation 2004 in München hatte er mehrere Professuren inne. Seit 2008 ist Liebig Professor für Soziale Ungleichheit, Sozialstrukturanalyse an der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld.